

40. Ist ein auf Zahlung in französischen Franken lautender gezogener Wechsel gültig, wenn er die Überschrift trägt: „Zahlbar in Bankfrank auf Paris“?

Ferrienssenat. Urk. v. 12. September 1922 i. S. Banque industrielle de Chine. (Rf.) w. W. (Wekl.). V 379/22.

I. Landgericht Hamburg, Kammer f. Handelsfachen. — II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Klägerin nimmt die Beklagte aus folgendem, von deren Zweigniederlassung S. ausgestellt und girierten, am 3. Januar 1922

protestierten Wechsel auf Zahlung der Wechselsumme von 21 000 französ. Franken in Anspruch:

Zahlbar in Bank-Scheck auf Paris.
Hamburg, den 31. März 1921.

Für Frs. 21 000.

Am 1. Januar 1922 zahlen Sie für diesen Wechsel an die Order
von mir selbst die Summe von Francs Einundzwanzigtausend
Wert und stellen es auf Rechnung Bericht.

gek. G. D.

Herrn G. D.

ppa Otto M.

§.

Zweigniederlassung §.

zahlbar bei O. M.
Zweigniederlassung §.
in §., Gänsemarkt 60.

gek. M. gek. §.

Die Beklagte wendete ein, daß der Wechsel ungültig sei, weil er nicht auf Zahlung einer Geldsumme, sondern auf Lieferung eines Bankschecks auf Paris laute. Das Landgericht verurteilte die Beklagte nach Antrag, das Oberlandesgericht wies die Klage ab. Die Revision der Klägerin hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

... Das Oberlandesgericht hält im Gegensatz zum Landgericht den Wechsel für ungültig. Nach Art. 4 Nr. 2 W.D. müsse der Wechsel die Angabe der zu zahlenden Geldsumme enthalten. Er dürfe nur auf Geld, nicht auf Wertpapiere lauten, auch dann nicht, wenn sie im Verkehr als Geldersatzmittel dienen. Der Wechsel laute nicht schlechthin auf Zahlung von 21 000 Frs.; durch den Zusatz: „zahlbar in Bankscheck auf Paris“ sei vielmehr der Charakter der in dem Wechsel verbrieften Schuld als einer reinen Geldschuld verändert worden. Nach ihrem Wortlaut und Sinn solle mit dieser Klausel nicht nur die Verpflichtung, sondern auch die Verpflichtung des Wechselschuldners ausgesprochen werden, durch Hingabe eines Bankschecks auf Paris zu zahlen. Daß die Hingabe des Schecks nur dazu dienen sollte, dem Wechselinhaber die Geldsumme von 21 000 Frs. zu verschaffen, ändere nichts daran, daß der Wechsel in der vorliegenden Form nicht auf Zahlung dieser Geldsumme laute. Der Wechselschuldner habe gegen Hingabe des Schecks die Aushändigung des Wechsels verlangen können. Damit wären die Rechte aus dem Wechsel erloschen gewesen. Wäre der Scheck nicht honoriert worden, so hätte der Wechselinhaber keine Regressrechte gegen den Aussteller und die Indossanten gehabt.

Unerheblich sei, daß die Bestimmung „zahlbar in Bankscheck auf Paris“ außerhalb des Kontextes stehe. Sie sei ein durch die Unterschrift gedeckter Bestandteil des Wechselversprechens und enthalte eine Hauptverpflichtung aus dem Wechsel, deren Unzulässigkeit den Wechsel im ganzen nichtig mache, nicht aber eine Nebenverpflichtung, die als

nicht geſchrieben gelten könne. Daß würde auch dann gelten, wenn man den Zuſatz dahin auslegen wollte, daß er den Wechſelſchuldner nur berechtigen, nicht verpflichten ſollte, durch Hingabe eines Bankſchecks auf Paris Zahlung zu leiſten.

Die Ausführungen des Berufungsgerichts ſind bedenkenfrei und werden von der Reviſion vergeblich angegriffen. Ohne Rechtsirrtum legt das Berufungsgericht den ſtreitigen Zuſatz dahin aus, daß der Wechſelſchuldner nicht bloß berechtigt, ſondern verpflichtet werde, in Bankſcheck auf Paris zu zahlen. Zahlbar bedeutet in der Rechtsſprache wie nach dem allgemeinen Sprachgebrauch, daß, was zahlbar iſt, gezahlt werden muß, nicht, daß es gezahlt werden kann. So in Art. 32, 34, 53 W.D., § 779 B.G.B., Art. 174 C.G. z. B.G.B., § 215 Entw. z. B.G.B. So inſbeſondere bei zahlbar in Verbindung mit dem Zahlungsort oder der Zahlungszeit.

Unter einem Bankſcheck iſt mit der Reviſion ein von einer Bank ausgeſtellter Scheck zu verſtehen, nicht etwa ein auf eine Bank gezogener Scheck. Dies ergibt ſich aus § 2 ScheckGeſ., wonach ein Scheck überhaupt nur auf eine Bank oder eine ähnliche Anſtalt gezogen werden ſoll. Da ferner nach § 10 ebenda eine Annahmeerklärung unterſagt iſt, kann Bankſcheck auch nicht einen von einer Bank angenommenen Scheck bedeuten.

Der Zuſatz ſteht außerhalb des Kontextes des Wechſels, worunter nach der herrſchenden Meinung bei dem gezogenen Wechſel der Zahlungsauftrag begriffen wird. Dies hindert nicht, daß er ein weſentlicher Beſtandteil des Wechſels geworden iſt. Sachlich ſtellt er nicht eine für das Wechſelverſprechen bedeutungsloſe Klausel dar; er enthält vielmehr, wie das Berufungsgericht zutreffend ſagt, eine Hauptverpflichtung des Wechſelſchuldners. Auch die Unterſchrift des Ausſtellers, das Datum der Ausſtellung, die Abreſſe, der Zahlungsort, die nach Art. 4 W.D. zu den weſentlichen Erforderniſſen des gezogenen Wechſels gehören, ſtehen nicht in dem Kontext. Der Zuſatz iſt daher ſo zu behandeln, als hätte er hinter der Geldſumme im Kontext ſeinen Platz. Er verfolgt ſichtlich den Zweck, daß wegen der Schwierigkeit für den Hamburger Wechſelſchuldner, in franzöſiſcher Münze oder in anderen franzöſiſchen Geldzeichen zu zahlen, dem franzöſiſchen Remittenten oder ſeinen Nachmännern dennoch die Zahlung in Franken verſchaft werde. Der Auftrag an den Bezogenen geht alſo dahin, 21000 Frs. in Bankſcheck auf Paris zu zahlen. Das iſt nach Art. 4 Nr. 2 W.D. unterſagt. Der Scheck, namentlich der Bankſcheck, ſoll zwar als Gelderſatzmittel dienen und im Verkehr die Stelle des Bargelds vertreten. Er iſt aber kein Geld, ſondern wie der Wechſel nur ein Wertpapier. Das Geſetz fordert jedoch die Angabe einer beſtimmten, in Geld, wenn auch in fremder Währung (Art. 37) zu zahlenden Summe. Und dies

aus gutem Grund. Der Wechsel soll, um seinen wirtschaftlichen Zweck zu erfüllen, dem Inhaber höchste Sicherheit für Erlangung rascher Zahlung oder Schadloshaltung gewähren. Diese Sicherheit bietet die Verwertung eines Bankschecks nicht immer; ein solcher schließt die unbedingte Gewißheit raschster Einlösung nicht in sich, ganz abgesehen von Zeitverlust und Kosten, die mit der Einlösung verbunden sein können; er ist dem baren Geld nicht gleichzustellen. Auch darin hat das Berufungsgericht Recht, daß der Wechselfschuldner gegen Hingabe eines Bankschecks auf Paris die Aushändigung des Wechsels verlangen können, daß aber, wenn der Scheck nicht eingelöst worden wäre, der Wechselinhaber keine Regressrechte gegen den Aussteller und die Indossanten gehabt hätte, weil mit der Hingabe des Bankschecks die Rechte aus dem Wechsel untergegangen waren.

Schließlich ist dem Berufungsgericht beizupflichten, daß der Zusatz, dessen Inhalt wider Art. 4 Nr. 2 W.D. verstößt, nicht etwa als nicht geschrieben anzusehen ist, sondern den Wechsel ungültig macht. Der Wechsel ist ein Formalakt. Will man die Vorteile der Form, so wird man die Härten, die sie im einzelnen Fall mit sich führen kann, in Kauf nehmen müssen. Entspricht ein Wechsel nicht den gesetzlichen Erfordernissen, so kommt ihm keine wechsellrechtliche Wirkung zu. Nur die Einhaltung dieses Grundsatzes verbürgt die Rechtsicherheit. Für die Nachsicht in diesem Punkt würde schwer die Grenze zu finden sein. Der Wechsel ist bestimmt, im Handelsverkehr durch viele Hände zu wandern. Er wird gegeben und genommen im Vertrauen auf seine Rechtsgültigkeit, über welche daher die denkbar geringste Meinungsverschiedenheit möglich sein soll. Dies ist nur erreichbar, wenn das, was das Gesetz an wesentlichen Bestandteilen des Wechsels verlangt, streng beobachtet wird. Denn bei der möglichen Mannigfaltigkeit der Abweichungen hiervon könnten sich häufig Zweifel an der Gültigkeit des Wechsels ergeben, die seiner Umlauffähigkeit im Wege stehen. Art. 7 W.D., der das Zinsversprechen als nicht geschrieben gelten läßt, ist daher einer Ausdehnung insoweit nicht fähig, als durch Zusätze oder Klauseln Bestimmungen eingefügt werden, die den gesetzlichen Erfordernissen des Art. 4 (96) widersprechen.

Der Senat verkennt nicht — und das Hanseatische Oberlandesgericht hat sich der gleichen Betrachtung sicherlich nicht verschlossen —, daß durch die ergehende Entscheidung bei den derzeitigen Verhältnissen im Inland, wo Münze des valutastarken Auslands so gut wie gar nicht, Papiergeld in großen Beträgen nicht gar leicht zu beschaffen ist, dem internationalen Zahlungsverkehr Schwierigkeiten bereitet werden können. Indes abgesehen davon, daß der Bankscheck noch nicht zu einem feststehenden Begriff geworden zu sein scheint und vielfach zwischen Bankscheck und Prima-Bankscheck unterschieden wird,

verlangt die Rechtsicherheit, daß der Richter an den strengen Formen des Wechselrechts nicht rüttle, sondern daß auf diejem Gebiete, gerade wegen seiner internationalen Bedeutung, nur der Gesetzgeber etwaigen dringenden Bedürfnissen des Verkehrs abhelfe. Die Folgerungen, die sich aus der Zulassung der Zahlung in Bankscheck statt Geld ergeben, sind nicht abzusehen. Andererseits ist zu erwarten, daß der Verkehr durch geeignete Maßnahmen jener Schwierigkeiten Herr werde. . . .